

04.12.20

Empfehlungen
der Ausschüsse

Fz

zu **Punkt ...** der 998. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 2020

Vierte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,
folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die in der Begründung der Verordnung enthaltene Aussage, wonach die Übermittlung der Bankverbindung des Zahlungsempfängers die zutreffende und weitgehend automationsunterstützte Zuordnung der übermittelten Daten zu den konkreten Besteuerungsfällen ermöglichen solle, unzutreffend ist.

Die Angabe der Bankverbindung des Zahlungsempfängers kann zur Prüfung der steuerlichen Erfassung herangezogen werden und dient damit der Sicherstellung der zutreffenden Besteuerung. Eine Auswertung für Zwecke der maschinellen Zuordnung der Mitteilungen kann jedoch nicht erfolgen.

Begründung:

Die maschinelle Zuordnung der Mitteilungen nach der Mitteilungsverordnung wird nach den auch für andere elektronische Mitteilungen geltenden Vorgaben des § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c AO ausschließlich über die zwingend anzugebende Identifikationsnummer bzw. – soweit es sich nicht um eine natürliche Person handelt – über die anzugebende Steuernummer vorgenommen. Scheitert eine maschinelle Zuordnung bei fehlerhaften oder fehlenden Angaben zur Identifikationsnummer bzw. Steuernummer, wird der Datensatz zurückgewiesen.